

Richtlinien zum Sanitätsdienst des DRK Ortsverein Bad Wurzach e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien betreffen die Organisation und Durchführung von Sanitätsdiensten bei öffentlichen Veranstaltungen die vom DRK Ortsverein Bad Wurzach e.V. (im nachfolgenden „DRK“ genannt) durchgeführt werden.

2. Anforderung zum Sanitätsdienst

- a) Die Anforderung hat schriftlich in Form des Antragsformulars des DRK zu erfolgen.
- b) Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage an, so ist pro Tag ein Formular zu verwenden.
- c) Die Anforderung muss spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungstermin beim DRK eingegangen sein.
- d) Fehlerhafte, unvollständige oder zu spät eingereichte Sanitätsdienstanforderungen können nicht berücksichtigt werden.
- e) Anzeigen in Mitteilungsblättern oder in der Tageszeitung, Plakate, Flyer oder Hinweise in sonstigen Medien sind für das DRK nicht verbindlich.

3. Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK nicht. Ohne Angabe von Gründen kann ein Sanitätsdienst abgelehnt werden.

4. Einsatzkräfte und Gefahrenanalyse

Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse der Veranstaltung durch das DRK mit Hilfe anerkannter Richtwerte („Maurer-Algorithmus“). Jedoch werden mindestens zwei Helfer zur Betreuung einer Veranstaltung eingesetzt. Alle beim DRK eingesetzten Helfer verfügen über entsprechende Ausbildungen und sind durch das DRK versichert.

5. Pflichten und Aufgaben des DRK

- a) Das DRK erbringt die angemessene Anzahl an Sanitätspersonal mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung sowie erforderliche Einrichtung und Fahrzeuge.
- b) Das Sanitätspersonal des DRK nimmt sich der Verletzten und erkrankten Personen im Rahmen der Veranstaltung an, leitet alle erforderlichen sanitätsdienstlichen Maßnahmen ein und übergibt den Patienten ggf. an den Notarzt/Rettungsdienst.
- c) Das DRK ist nicht verantwortlich für die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen, die Zugangsregelung und –Kontrolle, die Maßnahmen gegen Brandgefahr und die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben.

6. Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- a) Der Veranstalter verpflichtet sich genaue, dem Anforderungsformular entsprechende, Angaben zu machen.
- b) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen über Angaben des Anforderungsbogens unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen während der Veranstaltung.
- c) Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt,

hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese in Rechnung zu stellen.

- d) Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.) während des Sanitätsdienstes und während der Abwesenheit der DRK-Helfer (bei mehrtägigen Veranstaltungen).
- e) Der Veranstalter muss Maßnahmen zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge treffen.

7. Haftung

- a) Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
- b) Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- c) Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst teilweise oder ganz abzuberechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über.

8. Kosten und Vergütung

- a) Die Helfer des DRK leisten ihren Dienst ehrenamtlich. Um Kosten für Material und Fahrzeuge decken zu können, werden eine Einsatzpauschale von 50 € (bei mehrtägigen Veranstaltungen einmalig) und 11 € pro Stunde und Helfer dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Das Geld verbleibt jedoch beim DRK zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben. Es wird nicht direkt an die Helfer ausbezahlt.
- b) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- c) Werden Einsatzkräfte anderer Organisationen, DRK Gliederungen oder Notärzte eingesetzt, rechnen diese ihre Leistungen direkt mit dem Veranstalter ab.
- d) Die Rechnung ist nach Eingang innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- e) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Helfer für die Zeit des Sanitätsdienstes kostenfrei zu verpflegen.

9. Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Richtlinien nicht berührt.

10. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.